

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Hornbachs, 3.
Bauabschnitt, im Bereich zwischen dem Gelände des Obst- und
Gartenbauvereins Rimschweiler bis zur Mündung des Erzenbachs, in der Stadt
Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs, 3. Bauabschnitt, im Bereich zwischen dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins Rimschweiler bis zur Mündung des Erzenbachs, in der Stadt Zweibrücken, Gemarkung Rimschweiler, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstr. 1, 66482 Zweibrücken.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheiten - in Form eines Natura 2000-Vogelschutzgebietes, eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), von Biotopen für besonders geschützte Arten gem. § 7 BNatSchG, eines Wasserschutzgebietes und eines durch Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes - betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Der Hornbach stellt sich derzeit als ein mit Regelprofil technisch massiv ausgebautes Gewässer dar. Die Uferböschungen sind bis zur Mittelwasserlinie mittels Wasserbausteinen gesichert, sodass nur partiell eine Breitereosion in geringem Umfang stattfindet. Durch den technischen Ausbau fehlen fast alle für den Gewässertyp 9.1. (karbonatischer, fein- bis grobmaterialreicher Mittelgebirgsfluss) typischen Wertstrukturen im Bereich der Sohle und der Ufer.

Die Renaturierung umfasst eine Gesamtlänge von rd. 1570 m. Die Baumaßnahme erfolgt abschnittsweise und in Teilbereichen (zuerst Erdarbeiten, danach Einbau von Struktur- und Habitalelementen).

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora / Fauna, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild / Erholung und Mensch sind nur während der Bauphase durch Eintrag von Feinsediment bzw. Lärmimmissionen zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung stark abgemildert werden. Durch den Einsatz von Fachfirmen und der Wahl eines geeigneten Bauzeitraums wird das Risiko zusätzlich minimiert.

Unter Beachtung sämtlicher Maßnahmen erfolgt nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt eine deutliche strukturelle und ökologische Verbesserung und Aufwertung des Fließgewässers als Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Kaiserslautern, den 09.12.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Manfred Schanzenbächer